

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

114. Stück, 09.09.1920

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XL. Band. (Ausgegeben den 9. Sept. 1920.) 114. Stück.

Inhalt:

 Nr. 267. Gewerbesteuergesetz für den Landesteil Oldenburg vom
27. August 1920.

Nr. 267.

 Gewerbesteuergesetz für den Landesteil Oldenburg.
Oldenburg, den 27. August 1920.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des
Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Gegenstand der Besteuerung.

§ 1.

Der Besteuerung nach diesem Gesetze unterliegen die
im Landesteil betriebenen stehenden Gewerbe.

Als Gewerbe im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der
Geschäftsbetrieb der eingetragenen Genossenschaften und
sonstigen Vereine, soweit er sich mit der Beschaffung von
Geld, Lebensmitteln und sonstigen Bedarfsartikeln befaßt.

§ 2.

Gewerbliche Unternehmen, welche außerhalb des Landes-
teils ihren Sitz haben, aber im Landesteil eine Betriebsstätte

zur Ausübung des stehenden Gewerbes im Sinne des § 10 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 (R.-G.-Bl. S. 402 ff.) unterhalten, sind nach Maßgabe derselben der Gewerbesteuer im Landesteil unterworfen. Dieselben sind verpflichtet, auf Erfordern bei der Steuerverwaltung einen im Landesteil wohnhaften Vertreter zu bestellen, welcher für die Erfüllung aller dem Inhaber des Unternehmens obliegenden Verpflichtungen solidarisch haftet.

Befreiungen.

§ 3.

Von der Gewerbesteuer sind befreit:

1. das Deutsche Reich und der oldenburgische Staat, oder ein Landesteil desselben;
2. die Reichsbank;
3. die öffentlichen Versicherungsanstalten;
4. die Kommunalverbände und die Gemeinden wegen folgender von ihnen betriebenen gewerblichen Unternehmungen:
 - a) der zu gemeinnützigen Zwecken dienenden Geld- und Kreditanstalten;
 - b) der Kanalisations-, Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke, der drei letzteren jedoch nur, soweit sich der Betrieb auf den Bezirk des unternehmenden Kommunalverbandes oder der unternehmenden Gemeinde beschränkt (mit der Ausnahme der Ausführung von Installationsarbeiten und des Verkaufs von Einrichtungsgegenständen);
 - c) der Schlachthäuser und Viehhöfe;
 - d) der Markthallen;
 - e) der Volksbäder;
 - f) der Anstalten zur Beleihung von Pfandstücken.

Das Ministerium der Finanzen ist ermächtigt, vorstehende Bestimmungen auch auf Unternehmungen anderer

Korporationen, Vereine und Personen, welche nur wohlthätige oder gemeinnützige Zwecke unter Ausschluß eines Gewinnes für die Unternehmer verfolgen (z. B. öffentliche Volksküchen, Kaffeeschenken, Volksbibliotheken und dergleichen), zu erstrecken.

§ 4.

Der Gewerbesteuer unterliegen nicht:

1. die Land- und Forstwirtschaft, die Viehzucht, die Jagd, die Fischzucht, der Obst- und Weinbau, der Gartenbau — mit Ausnahme der Kunst- und Handelsgärtnerei — einschließlich des Absatzes der selbstgewonnenen Erzeugnisse in rohem Zustande oder nach einer Verarbeitung, welche in dem Bereich des betreffenden Erwerbszweiges liegt.

Diese Bestimmungen finden jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche gewerbsweise Vieh von erkauftem Futter unterhalten, um es zum Verkauf zu mästen oder mit der Milch zu handeln, sowie auf diejenigen, welche die Milch einer Herde, das Obst eines Gartens, den Fischfang in geschlossenen Gewässern und ähnlichen Nutzungen abgesehen zum Gewerbebetriebe pachten;

2. der Bergbau;
3. der Handel außeroldenburgischer Gewerbetreibender
 - a) auf Messen und Jahrmärkten,
 - b) mit Verzehrungsgegenständen des Wochenmarkverkehrs auf Wochenmärkten;
4. die Ausübung eines amtlichen Berufes, der Kunst, einer wissenschaftlichen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erziehenden Tätigkeit, insbesondere auch des Berufes als Arzt, als Rechtsanwalt, sowie als Marktscheider.

Maßstab der Besteuerung.

§ 5.

Die Veranlagung der Gewerbesteuer erfolgt für jedes vom 1. April bis zum 31. März laufende Steuerjahr, zuerst für das Steuerjahr 1920/21.

Für die Steuerveranlagung maßgebend ist der Ertrag des bei Vornahme derselben abgelaufenen Jahres im Sinne des § 29 Abs. 2 des Reichseinkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 (R.-G.-Bl. S. 359 ff.).

Besteht der Gewerbebetrieb noch nicht ein Jahr lang, so ist der Ertrag nach dem zur Zeit der Veranlagung vorliegenden Anhalt zu schätzen.

Während des Steuerjahres eintretende Änderungen sind erst bei der Besteuerung für das folgende Jahr zu berücksichtigen.

§ 6.

Bei Ausmittlung des Ertrages kommen alle Betriebskosten und die Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der Wertverminderung entsprechen, in Abzug. Insbesondere kann auch die Wertverminderung derjenigen Gegenstände, welche aus dem Betriebe ausscheiden, nach Maßgabe ihres Buchwertes abgeschrieben werden. Dem Ertrage zuzurechnen sind die aus den Betriebseinnahmen bestrittenen Ausgaben für Verbesserungen und Geschäftserweiterungen, sowie für den Unterhalt des Gewerbetreibenden und seiner Angehörigen. Nicht abzugsfähig sind Zinsen für das Anlage- und Betriebskapital, dasselbe mag dem Gewerbetreibenden selbst oder Dritten gehören und für Schulden, welche behufs Anlage oder Erweiterung des Geschäfts, Verstärkung des Betriebskapitals oder zu sonstigen Verbesserungen aufgenommen sind.

§ 7.

Bei inländischen Gewerben, welche außerhalb des Landes teils eine Betriebsstätte zur Ausübung des stehenden Ge-

werbes im Sinne des § 10 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 unterhalten, bleibt der Teil des Ertrages, welcher auf diese Betriebsstätte entfällt, außer Ansatz, jedoch nach Abzug des auf die im Landesteil befindliche Geschäftsleitung zu rechnenden Anteils von einem Zehntel des Ertrages, soweit nicht das Landessteuergesetz vom 30. März 1920 §§ 10 und 11 entgegensteht.

§ 8.

Die Höhe der Steuer richtet sich nach der Höhe des jährlichen Ertrages (§ 5).

Von Betrieben, deren jährlicher Ertrag 1500 *M* nicht erreicht, wird die Steuer nicht erhoben.

§ 9.

Bei einem Ertrage von:

1500 <i>M</i> bis auschl.	1800 <i>M</i> beträgt die Steuer	4 <i>M</i>
1800 " " "	2100 " " " "	8 "
2100 " " "	2400 " " " "	12 "
2400 " " "	2800 " " " "	16 "
2800 " " "	3200 " " " "	20 "
3200 " " "	3600 " " " "	24 "
3600 " " "	4200 " " " "	28 "
4200 " " "	4800 " " " "	32 "
4800 " " "	5400 " " " "	36 "
5400 " " "	6000 " " " "	40 "
6000 " " "	6800 " " " "	48 "
6800 " " "	7600 " " " "	56 "
7600 " " "	8400 " " " "	64 "
8400 " " "	9200 " " " "	72 "
9200 " " "	10000 " " " "	80 "
10000 " " "	11000 " " " "	88 "
11000 " " "	12000 " " " "	96 "
12000 " " "	13000 " " " "	108 "

13000 <i>M</i> bis auschl.		14000 <i>M</i> beträgt die Steuer		120 <i>M</i>
14000	"	15000	"	132 "
15000	"	16000	"	144 "
16000	"	17000	"	156 "
17000	"	18000	"	168 "
18000	"	19000	"	180 "
19000	"	20000	"	192 "
20000	"	22000	"	228 "
22000	"	24000	"	264 "
24000	"	26000	"	300 "
26000	"	28000	"	336 "
28000	"	30000	"	372 "
30000	"	32000	"	408 "
32000	"	34000	"	444 "
34000	"	36000	"	480 "
36000	"	38000	"	516 "
38000	"	40000	"	552 "
40000	"	42000	"	588 "
42000	"	45000	"	624 "
45000	"	48000	"	672 "
48000	"	51000	"	720 "
51000	"	54000	"	768 "
54000	"	57000	"	816 "
57000	"	60000	"	864 "
60000	"	63000	"	912 "
63000	"	66000	"	960 "
66000	"	69000	"	1008 "
69000	"	72000	"	1056 "
72000	"	75000	"	1104 "
75000	"	78000	"	1152 "
78000	"	81000	"	1200 "
81000	"	84000	"	1248 "
84000	"	87000	"	1296 "
87000	"	90000	"	1344 "
90000	"	93000	"	1392 "

93 000 *M* bis ausschl. 96 000 *M* beträgt die Steuer 1440 *M*
 96 000 " " " 99 000 " " " " 1488 "
 99 000 " " " 102 000 " " " " 1536 "
 usw. in Stufen von je 3000 *M* um je 48 *M* Steuer steigend.

Die subjektive Steuerpflicht.

§ 10.

Mehrere Betriebe derselben Person werden als ein steuerpflichtiges Gewerbe zur Steuer veranlagt. ~~Die auf Grund des § 5 steuerpflichtigen Konsumanstalten gewerblicher Unternehmer sind jedoch von den sonstigen Betrieben der Unternehmer getrennt zur Steuer heranzuziehen.~~

Der Gewerbebetrieb der Ehefrau eines Gewerbetreibenden, die von diesem nicht dauernd getrennt lebt, wird bei der Veranlagung als ein Gewerbebetrieb des Ehemannes angesehen.

§ 11.

Gewerbe, welche von mehreren Personen gemeinschaftlich betrieben werden, sind ebenso zu besteuern, als wenn sie nur von einer Person betrieben würden.

Für die Erfüllung der nach diesem Gesetz den Steuerpflichtigen obliegenden Verpflichtungen haften die Teilnehmer (Gesellschafter) solidarisch.

§ 12.

Der Gewerbebetrieb der juristischen Personen und Vereine wird wie derjenige physischer Personen besteuert.

§ 13.

Für die Vertretung, Vollmacht und Haftung bei Erfüllung der nach diesem Gesetz den Steuerpflichtigen obliegenden Verpflichtungen finden die Vorschriften der §§ 83 bis 100 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (R.-G.-Bl. S. 1993 ff.) entsprechende Anwendung.



Begrenzung der Steuerpflicht.

§ 14.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem Anfange des auf die Eröffnung des Betriebes folgenden Kalendervierteljahres und dauert bis zum Ende desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem das Gewerbe abgemeldet wird. Erfolgt die Abmeldung in demselben Vierteljahr, in welchem der Betrieb begann, so ist der Gewerbetreibende für ein Vierteljahr steuerpflichtig. Zeitweilige durch die Natur des Gewerbes bedingte Unterbrechung befreit nicht von der Steuerpflichtung für die Zwischenzeit bis zur Wiederaufnahme des Betriebes im Laufe desselben oder des nächstfolgenden Jahres.

§ 15.

Wird ein Gewerbebetrieb von einer anderen Person unverändert fortgesetzt, (z. B. im Fall der Vererbung, Verpachtung, Veräußerung), so ist die veranlagte Steuer bis zum Ablauf des Steuerjahres fortzuentrichten und findet nur eine Umschreibung des Namens statt.

Der Verpächter eines Gewerbes haftet im Falle des Absatzes 1 für die Jahressteuer solidarisch mit dem Pächter desselben.

Gewerbe-An- und Abmeldung.

§ 16.

Wer den Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der Gemeindebehörde des Ortes, wo solches geschieht, vorher oder gleichzeitig Anzeige davon machen.

Dieser Verpflichtung wird, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist, durch die nach Vorschrift der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (§ 14) zu machende Anzeige genügt.

§ 17.

Die Vorstände der Gemeinden sind verpflichtet, von allen bei ihnen eingehenden Gewerbeanmeldungen in der

vom Ministerium der Finanzen anzuordnenden Frist der ihnen bezeichneten Veranlagungsstelle Mitteilung zu machen, auch nach Anstellung der erforderlichen Erkundigungen über die Steuerpflichtigkeit und die anzunehmende Steuerstufe, sich gutachtlich zu äußern.

§ 18.

Jeder Gewerbetreibende ist verpflichtet, auf Aufforderung des Gemeindevorstandes oder des Vorsitzenden des zuständigen Steuerausschusses, innerhalb der zu bestimmenden, mindestens einwöchentlichen Frist schriftlich zu erklären, welches oder welche Gewerbe er treibt oder zu treiben beginnt, welche Betriebsstätten er unterhält, welche Gattungen und wie viele Hilfspersonen, Gehilfen und Arbeiter und welche Gattung und wie viele Maschinen einschließlich der Motoren im Gewerbebetriebe verwendet werden.

Auch andere auf die äußerlich erkennbaren Merkmale des Betriebes gerichtete Fragen ist der Gewerbetreibende wahrheitsgemäß zu beantworten verpflichtet.

§ 19.

Das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes ist der Gemeindebehörde des Orts, wo solches geschieht (§ 16), schriftlich anzuzeigen.

§ 20.

Zum Zwecke der erstmaligen Veranlagung der Gewerbesteuer nach diesem Gesetze haben die Gewerbetreibenden, welche in mehreren Orten einen stehenden Betrieb unterhalten, in der durch öffentliche Aufforderung bestimmten Frist eine schriftliche Erklärung über Ort und Art der einzelnen Betriebe und über den Sitz der Geschäftsleitung an die in der Bekanntmachung bestimmten Stellen einzureichen.

In der Folgezeit eintretende Aenderungen des in der Erklärung angegebenen Zustandes sind dem Vorsitzenden des

Steuerausschusses, von welchem die Steuer veranlagt wird, schriftlich anzuzeigen.

Die näheren Vorschriften werden im Verwaltungswege getroffen.

Bezirke, Organe und Ort der Besteuerung.

§ 21.

Veranlagungsbezirke sind die Bezirke der Finanzämter.

§ 22.

Die Verwaltung der Gewerbesteuer wird dem Landesfinanzamt in Oldenburg und den ihm unterstellten Behörden übertragen.

Zur Veranlagung der Gewerbesteuer ist das Finanzamt zuständig, dem hierfür ein bei ihm gemäß der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 25. Mai 1920 (Reichs-Gesetzblatt S. 1118 ff.) gebildeter besonderer Ausschuss zur Seite tritt.

§ 23.

Für die Zusammensetzung, die Wahl und das Verfahren der Steuerausschüsse finden die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919, §§ 26—30, und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Reichsministers der Finanzen Anwendung.

§ 24.

Die Besteuerung erfolgt in dem Veranlagungsbezirke, in welchem das Gewerbe betrieben wird.

Findet der Betrieb in mehreren Veranlagungsbezirken statt, so erfolgt die Besteuerung in dem Bezirke, in welchem die Geschäftsleitung des Unternehmens ihren Sitz oder der in § 2 Absatz 2 erwähnt. Vertreter seinen Wohnsitz hat.

Dasselbe gilt, wenn mehrere Gewerbe von derselben Person betrieben werden.

Erforderlichenfalls bestimmt das Ministerium der Finanzen endgültig den Veranlagungsbezirk, in welchem die Besteuerung stattzufinden hat.

§ 25.

Im übrigen finden wegen des Besteuerungsverfahrens die Bestimmungen der §§ 51—78 der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

Ermittlung und Festsetzung der Steuer (Veranlagung).

§ 26.

Wegen der Ermittlung und Festsetzung der Steuer finden die Vorschriften der §§ 162—216 der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung. An die Stelle des Reichsministers der Finanzen (§§ 215 und 216) tritt das Ministerium der Finanzen.

Rechtsmittel.

§ 27.

Wegen der Zulässigkeit der Rechtsmittel, der Rechtsmittelverfahren und der Kosten des Verfahrens finden die Vorschriften der §§ 217—297 der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

*Zusatz tritt in allen Fällen, in denen nach der
Reichsabgabenordnung die Zuständigkeit des Reichs-
finanzhofes zur Entscheidung begründet ist, an dessen
Stelle das Oberverwaltungsgericht in Oldenburg;
für das Verfahren finden aber auch in diesen
Fällen die Vorschriften der Reichsabgabenord-
nung entsprechende Anwendung.*

Die Feststellung durch den Steuerauschuß hat die Wirkung, daß der Steuerpflichtige zur Nachentrichtung des

Erforderlichenfalls bestimmt das Ministerium der Finanzen endgültig den Veranlagungsbezirk, in welchem die Besteuerung stattzufinden hat.

§ 25.

Im übrigen finden wegen des Besteuerungsverfahrens die Bestimmungen der §§ 51—78 der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

Ermittlung und Festsetzung der Steuer (Veranlagung).

§ 26.

Wegen der Ermittlung und Festsetzung der Steuer finden die Vorschriften der §§ 162—216 der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung. An die Stelle des Reichsministers der Finanzen (§§ 215 und 216) tritt das

Zu- und Abgänge.

§ 28.

Gewerbetreibende, die nach Beginn der jährlichen Veranlagung einen Betrieb anfangen, sind, vorbehaltlich der Feststellung des Steuerfußes durch den Steuerausschuß, vorläufig mit dem vom Vorsteher des Finanzamts bestimmten Steuerfuß in Zugang zu bringen.

Die Feststellung durch den Steuerausschuß hat die Wirkung, daß der Steuerpflichtige zur Nachentrichtung des

insolge der vorläufigen Bestimmung des Steuerjahres durch den Vorsitzenden zu wenig Gezahlten verpflichtet ist und ein zuviel gezahlter Betrag erstattet wird.

§ 29.

Das Ministerium der Finanzen kann die Steuer vom Beginn des auf die Betriebsbeendigung folgenden Vierteljahres an in Abgang stellen lassen, wenn der Zeitpunkt der letzteren feststeht, namentlich im Fall des Todes des Steuerpflichtigen, sofern das Gewerbe von den Erben nicht fortgesetzt ist, im Fall der Konkursöffnung und in ähnlichen Fällen einer unfreiwilligen Einstellung des Betriebes, sowie im Fall der Uebertragung des Gewerbes auf einen anderen, wenn letzterer die Steuer fortentrichtet hat.

§ 30.

Bei Verlegung des Betriebsortes oder des Sitzes der Geschäftsleitung, oder des Wohnortes des Gewerbetreibenden tritt die erforderliche Uebertragung der Steuer für den Rest des Jahres ohne neue Veranlagung ein.

§ 31.

Im übrigen wird das Verfahren bei Zu- und Abgängen durch Bestimmung des Ministeriums der Finanzen geregelt.

Ermäßigung der Steuer im Laufe des Steuerjahres.

§ 32.

Wird ein Betrieb durch Tod oder Krankheit des Inhabers, Brandunglück, Überschwemmung oder sonstige Ereignisse wesentlich geschädigt, so kann die Steuer für die folgenden Vierteljahre ermäßigt oder erlassen werden.

Die Entscheidung trifft das Ministerium der Finanzen und auf Beschwerde das Gesamtministerium.

§ 33.

Veranlagte Gewerbesteuerbeträge können in einzelnen Fällen niedergeschlagen werden, wenn deren zwangsweise Beitreibung die Steuerpflichtigen in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährden, oder wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde.

Hebewesen.

§ 34.

Die Erhebung der Steuer erfolgt nach den im Verwaltungswege zu erlassenden näheren Vorschriften.

Strafrecht und Strafverfahren.

§ 35.

Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung eines steuerpflichtigen Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erfüllt, verfällt in eine dem doppelten Betrage der einjährigen Steuer gleiche Geldstrafe. Daneben ist die vorenthaltene Steuer zu entrichten.

Die Festsetzung der Nachsteuer erfolgt durch das zuständige Finanzamt (§ 26).

§ 36.

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark wird bestraft: wer die nach der Bestimmung des § 18 dieses Gesetzes ihm obliegende Verpflichtung nicht erfüllt; insbesondere auch wer die erforderliche Erklärung, zu welcher er nach Vorschrift des § 18 verpflichtet ist, offensichtlich unvollständig oder unrichtig abgibt.

§ 37.

Die auf Grund der §§ 35 und 36 festzusetzenden, aber unbeitreiblichen Geldstrafen sind nach Maßgabe der

für Übertretungen geltenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich (§§ 28 und 29) in Haft umzuwandeln.

Die Untersuchung und Entscheidung in betreff der in den §§ 35 und 36 bezeichneten strafbaren Handlungen steht dem Gericht zu, wenn nicht der Beschuldigte die vom Finanzamt vorläufig festgesetzte Geldstrafe nebst den durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten binnen einer ihm bekannt gemachten Frist freiwillig zahlt.

Das Finanzamt ist ermächtigt, hierbei eine mildere, als die im § 35 vorgeschriebene Strafe in Anwendung zu bringen.

Hat der Beschuldigte im Landesteil keinen Wohnsitz, so erfolgt das Einschreiten des Gerichts ohne vorläufige Festsetzung der Strafe durch das Finanzamt. Dasselbe findet statt, wenn das Finanzamt aus sonstigen Gründen von der vorläufigen Festsetzung der Strafe Abstand zu nehmen erklärt oder der Angeschuldigte hierauf verzichtet.

Bei den gerichtlichen Entscheidungen ist hinsichtlich der Höhe der im § 35 vorgeschriebenen Geldstrafe die vom Finanzamt festzusetzende Jahressteuer zugrunde zu legen.

Die Entscheidung wegen der hinterzogenen Steuer verbleibt in allen Fällen den Steuerbehörden.

§ 38.

Im übrigen finden die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung §§ 355—442 entsprechende Anwendung.

Nachsteuer.

§ 39.

Steuerpflichtige, welche, entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes, bei der Veranlagung übergangen oder steuerfrei geblieben sind, ohne daß eine strafbare Hinterziehung der Steuer stattgefunden hat (§§ 35 ff.), sind zur Entrichtung des der Staatskasse entzogenen Betrages verpflichtet.

Die Verpflichtung erstreckt sich auf die drei Steuerjahre, die dem Steuerjahre, in welchem die Verkürzung festgestellt worden ist, vorausgegangen sind.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Nachsteuer geht auf die Erben, jedoch nur bis zur Höhe ihres Erbteils, über.

Die Veranlagung der Nachsteuer erfolgt einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung erstreckt, nach den Vorschriften dieses Gesetzes durch das Finanzamt.

Kosten.

§ 40.

Die Kosten der Steuerveranlagung und Erhebung fallen der Staatskasse zur Last.

Die Gemeinden erhalten als Vergütung für die bei Veranlagung der Steuer ihnen übertragenen Geschäfte zwei Prozent der aus ihnen zur Landeskasse gelangenden Jahressteuer.

Oberaufsicht.

§ 41.

Die oberste Leitung des Veranlagungsgeschäfts im Staat steht dem Ministerium der Finanzen zu. Dieses hat auch, unbeschadet der Bestimmungen über die Rechtsmittel (§ 27) über Beschwerden gegen das Verfahren der Steuerauschnisse und der Vorsitzenden derselben in erster Instanz zu entscheiden.

Schlussbestimmungen.

§ 42.

Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung (§§ 120 bis 126) über die Verjährung finden auf die Gewerbesteuer entsprechende Anwendung.

§ 43.

Dies Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April d. Js. an in Kraft.

Zugleich wird die nach Artikel 69 § 1 des Gewerbe-
gesetzes vom 11. Juli 1861 und Artikel I des Gesetzes vom
26. April 1906, betr. Abänderung des Gewerbegesetzes vom
11. Juli 1861
20. März 1900 zu erhebende Kognition von drei vom
Hundert auf zweieinhalb vom Hundert des Ertrages mit
Wirkung vom 1. April d. J. herabgesetzt.

§ 44.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Be-
stimmungen werden vom Ministerium der Finanzen erlassen.

§ 45.

Bis zur Durchführung der Reichsbehörden-Organisation
gelten entsprechend die vom Reichsminister der Finanzen
gemäß § 444 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung darüber
getroffenen vorläufigen Bestimmungen.

Oldenburg, den 27. August 1920.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Tanzen.

S. B.: Meyer.

Wegmann.